

Bekanntmachung

Stadt Zweibrücken

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Zum Bebauungsplan ZW 128/1 „Canadasiedlung - Nahversorgung“ 1. Teiländerung

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 den Entwurf des Bebauungsplan ZW128/1 „Canadasiedlung - Nahversorgung“ 1. Teiländerung gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung bezieht sich auf das bisher unbebaute Wohnbaugrundstück zwischen der vorhandenen Wohnbebauung (Reihenhäuser) und dem Nahversorger (Netto) der Canadasiedlung an der Quebecstraße.

Die Änderung des Bebauungsplanes ZW 128 „Canadasiedlung – Nahversorgung“ erfolgt auf Basis des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB, die Voraussetzungen zur Anwendung sind im vorliegenden Fall gegeben, da die im geltenden Bebauungsplan ZW 128 „Canadasiedlung - Nahversorgung“ festgesetzten Grundzüge der Planung nicht verändert werden. So bleiben die bisherigen Festsetzungen für Art und Maß der Nutzung (Allgemeines Wohngebiet, GRZ, Geschossigkeit, GFZ, Bauweise ...) weiterhin unverändert gültig.

Im Zuge der vorliegenden des Bebauungsplanes werden lediglich zur Verbesserung der Bebaubarkeit des Grundstücks der Zuschnitt des Baufensters verändert und die Regelung zu den Stellplatzanlagen an die Festsetzungen im westlich angrenzenden Wohngebiet angepasst.

Im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Darüber hinaus wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus den Textlichen Festsetzungen mit Planzeichnung sowie der Begründung in der Zeit

vom 20.01.2025 bis zum 23.02.2025

auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken unter www.zweibruecken.de/bauleitplanverfahren veröffentlicht wird.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch an die Mailadresse Stadtplanung@zweibruecken.de übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (schriftlich, mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben können und
4. als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die Unterlagen beim Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstr. 3 während der Dienststunden (Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 16:00 Uhr) eingesehen werden können. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

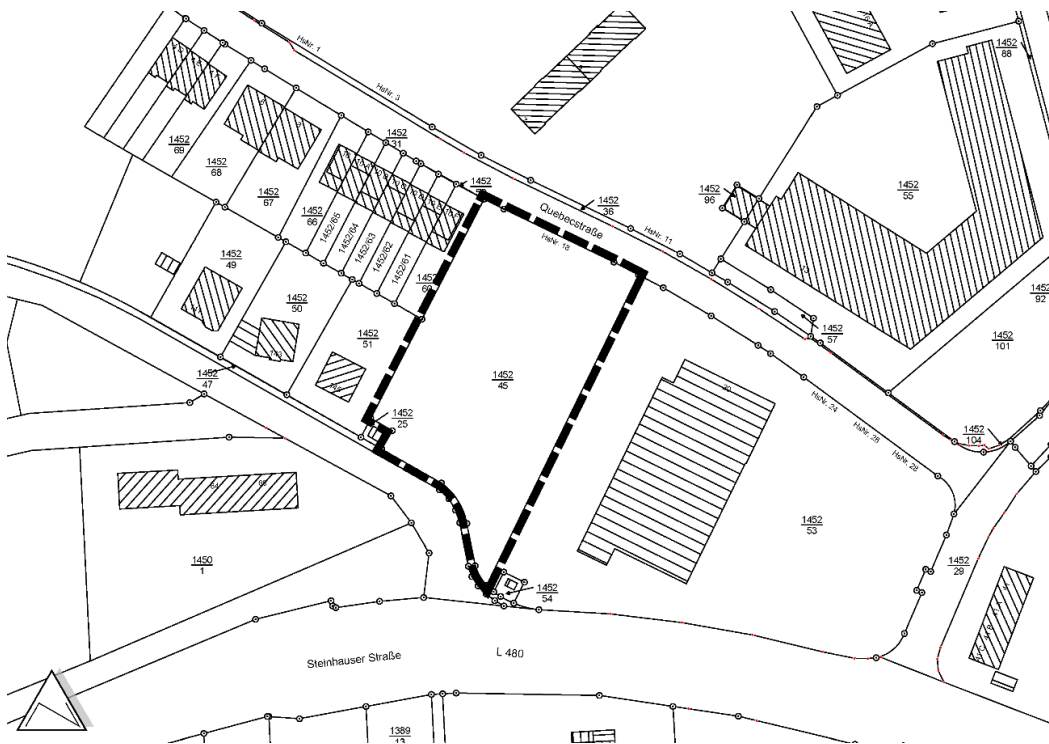
Die Unterlagen sind zudem über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (www.geoportal.rlp.de) einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz RLP. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten von Zweibrücken zwischen der Quebecstraße im Norden, der Oberen Himmelsbergstraße im Süden, vorhandener Wohnbebauung im Westen sowie dem Nahversorger (Netto) im Osten. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstück 1452/5

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes ZW 128/1 „Canadasiedlung – Nahversorgung“ 1. Teiländerung



genordet, ohne Maßstab,

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15.10.2002)

Zweibrücken, den 14.01.2025

Gez.

Der Oberbürgermeister

Dr. Marold Wosnitza